

Satzung der Stadt Wittingen über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 27.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulen mit Schulbezirk in städtischer Trägerschaft

Die Stadt Wittingen ist Schulträgerin für folgende Schulen, die einen Schulbezirk im Sinne des NSchG haben:

1. Primarbereich:

- Grundschule Wittingen
- Grundschule Knesebeck
- Grundschule Radenbeck

2. Sekundarbereich I:

- Oberschule Wittingen

§ 2

Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Wittingen werden als Schulbezirk die Ortschaften Wittingen, Darrigsdorf, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Kakerbeck, Lüben, Rade, Stöcken, Suderwittingen und Wollerstorf festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Knesebeck werden als Schulbezirk die Ortschaften Knesebeck, Eutzen, Hagen, Mahnborg, Vorhop und Wunderbüttel festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Radenbeck werden als Schulbezirk die Ortschaften Radenbeck, Boitzenhagen, Küstorf, Ohrdorf, Plastau, Schneflingen, Teschendorf und Zasenbeck festgelegt.

§ 3

Schulbezirk der Oberschule

Für die Oberschule Wittingen werden als Schulbezirk alle Ortschaften der Stadt Wittingen festgelegt.

Die Oberschule ist für Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel offen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 28.09.2010 außer Kraft.

Wittingen, 28.03.2013

STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister



(Ridder)